

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Markus Schulze & Sabrina Langer GbR "TRUCK UP"

I. Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im weiteren AGB genannt) gelten für die

Leistungen der Markus Schulze & Sabrina Langer GbR (im weiteren TRUCK UP genannt), die vom Kunden (im weiteren Veranstalter genannt) beauftragt werden.

2. Für den Vertrag gelten ausschließlich diese AGB; andere Bedingungen werden nicht

Vertragsinhalt, auch wenn diesen nicht ausdrücklich widersprochen wird.

Abweichungen

von diesen AGB bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung von TRUCK UP.

3. Änderungen dieser AGB werden dem Veranstalter spätestens zwei Monate vor dem

vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Veranstalter mit TRUCK UP im Rahmen der Geschäftsbeziehungen einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Weg angeboten werden. Die Zustimmung des Veranstalters gilt als erteilt, wenn

er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der

Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn TRUCK UP in ihrem Angebot besonders hinweisen.

II. Vertragsabschluss und -haftung

1. Der Vertrag kommt durch die schriftliche Rückbestätigung des Angebotes durch den

Veranstalter gegenüber TRUCK UP zustande, diese sind die Vertragsparteien.

2. Alle Angebote sind freibleibend. Mit Auftragserteilung, telefonisch oder schriftlich, erkennt der Veranstalter diese AGB an.

III. Warenangebot

Das Angebot von TRUCK UP kann saisonal bedingten Veränderungen unterworfen sein. Sollten einzelne Artikel vorübergehend nicht vorhanden sein, behalten

wir uns einen Austausch gegen zumindest gleichwertige Ware vor.

Selbstverständlich ist

das Angebot als Vorschlag zu betrachten, den TRUCK UP in jeder, vom Veranstalter gewünschten, Art und Weise verändert.

IV. Leistungen, Preise, Zahlung

1. TRUCK UP ist verpflichtet, die vom Veranstalter bestellten und von TRUCK UP zugesagten Leistungen zu erbringen.

2. Der Veranstalter ist verpflichtet, die für diese Leistungen vereinbarten Preise an TRUCK UP zu zahlen. Dies gilt auch für in Verbindung mit der Veranstaltung stehende Leistungen und Auslagen von TRUCK UP an Dritte.

3. Sofern es sich bei den vereinbarten Preisen um Bruttopreise handelt, schließen diese die jeweilige gesetzliche MwSt. ein. Soweit das Angebot auf Nettopreisen beruht, ist die jeweils gültige gesetzliche MwSt. noch hinzuzurechnen. Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Veranstaltung 4 Monate und erhöht sich der von TRUCK UP allgemein für derartige Leistungen berechnete Preis, so kann der vertraglich vereinbarte Preis angemessen, höchstens jedoch um 10%, erhöht werden.

4. Rechnungen von TRUCK UP sind innerhalb von 3 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug von Skonto fällig. Bei Zahlungsverzug ist TRUCK UP berechtigt, Zinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen. Dem Veranstalter bleibt der Nachweis eines niedrigeren, TRUCK UP der eines höheren Schadens vorbehalten.

5. TRUCK UP ist berechtigt, jederzeit eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine können im Vertrag schriftlich vereinbart werden.

6. Bei Zahlungsverzug oder objektiv belegbaren Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des

Veranstalters ist TRUCK UP berechtigt, vor weiteren Lieferungen Sicherheitsleistungen bis zum Warenwert zzgl. 10 % zu verlangen oder die Leistungserbringung abzulehnen.

7. Falls die Rechnungsanschrift von der in der vorangegangenen Korrespondenz genannten Anschrift abweichen sollte, ist die Rechnungsanschrift bzw. der korrekte Rechnungsempfänger TRUCK UP rechtzeitig bekanntzugeben. Die Verzugsfolgen einer nicht rechtzeitig bekanntgegebenen geänderten Rechnungsanschrift trägt der Veranstalter, es sei denn, es traf ihn hieran kein Verschulden.

V. Angebote, Optionen und freie Termine

1. Angebote von TRUCK UP sind grundsätzlich sieben Tage gültig und freibleibend, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Optionen auf bestimmte Veranstaltungsdaten verfallen nach dieser Zeit, sofern keine weitere Gewährung einer

Fristverlängerung geleistet wurde. Sofern dies geschehen ist, verfallen die Angebote nach Erreichen der Frist.

2. Sollten dem Veranstalter freie Termine mitgeteilt werden, so gibt das nur über den zum Zeitpunkt der Auskunft herrschenden Stand der Buchung Auskunft und ist keine Garantie für eine Verfügbarkeit eines Termins.

VI. Teilnehmerzahl, Veranstaltungsablauf

1. Der Veranstalter ist verpflichtet, TRUCK UP gegenüber bei Auftragserteilung eine voraussichtliche Teilnehmerzahl anzugeben.

2. Alle Veränderungen der Teilnehmerzahlen sind TRUCK UP schriftlich mitzuteilen.

3. Erhöhungen der Teilnehmerzahl oder der Veranstaltungsdauer sind bis spätestens sieben Werktage vor Veranstaltungsbeginn möglich.

4. Eine Reduzierung der Teilnehmerzahl oder der Veranstaltungsdauer ist bis spätestens 14 Werktage vor Veranstaltungsbeginn möglich. Danach wird dies als Teilstornierung angesehen und gemäß VII. berechnet.

5. Sofern kein Vertragsmodell mit Veranstaltungsdauer und daran gekoppeltem

Mindestumsatz für Essen vereinbart wurde, gilt das Folgende:

- a. Falls die Teilnehmerzahl um mehr als 10% reduziert wird, ist TRUCK UP berechtigt, in Absprache mit dem Veranstalter die vereinbarten Preise angemessen zu erhöhen. Sollte keine Einigung zustande kommen, ist TRUCK UP berechtigt, die Veranstaltung zu stornieren und ein angemessenes Stornoentgelt zu verlangen.
 - b. Im Falle der Erhöhung der vom Veranstalter mitgeteilten Teilnehmerzahl wird die tatsächliche Teilnehmerzahl für die Preisermittlung zugrunde gelegt.
6. Der Veranstalter verpflichtet sich, TRUCK UP spätestens drei Werktage vor der Veranstaltung den genauen Ablauf der Veranstaltung mitzuteilen, anderenfalls kann der gewünschte Veranstaltungsablauf nicht gewährleistet werden.
7. Verschieben sich die vereinbarten Anfangs- oder Schlusszeiten, ohne dass TRUCK UP dem zugestimmt hat, so kann sie zusätzliche Kosten der Leistungsbereitschaft in Rechnung stellen, es sei denn, TRUCK UP trifft ein Verschulden.

VII. Rücktritt des Veranstalters

1. Tritt der Veranstalter vom Vertrag zurück, ist TRUCK UP berechtigt, Stornogebühren gemäß der folgenden Staffelung zu erheben, es sei denn, der Rücktritt ist von TRUCK UP zu vertreten.
 - a. bis 8 Wochen vor der Veranstaltung kostenfrei
 - b. bis 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung 25 % der Gesamtsumme gemäß aktueller Kostenprognose
 - c. bis 7 Tage vor Beginn der Veranstaltung 50 % der Gesamtsumme gemäß aktueller Kostenprognose
 - c. danach 100% der Gesamtsumme gemäß aktueller Kostenprognose
2. Speziell für die Veranstaltung zugekaufte Speisen, Getränke und Equipment werden dem Veranstalter zu 100% in Rechnung gestellt.
3. Auftragsgemäß für die Veranstaltung mit Dritten abgeschlossene Verträge (wie etwa Künstlern, Eventlocation, Mietgeschirr und Dekorationsartikel) werden nach deren jeweiligen Rücktrittsbedingungen behandelt. Der Veranstalter übernimmt alle diesbezüglich entstehenden Stornokosten.
4. Dem Veranstalter bleibt der Nachweis, dass seitens TRUCK UP höhere Aufwendungen erspart wurden, unbenommen. TRUCK UP bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.
5. Der Rücktritt von einem gültigen Vertrag durch den Veranstalter muss schriftlich erfolgen und wird von TRUCK UP rückbestätigt.

VIII. Rücktritt von TRUCK UP

- TRUCK UP ist berechtigt, jederzeit und ohne Angabe von Gründen das Vertragsverhältnis zu beenden, wenn
- a. die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb gefährdet und/oder die Sicherheit der Mitarbeiter von TRUCK UP nicht mehr gewährleistet werden kann,
 - b. für die Mitarbeiter von TRUCK UP aus anderen Gründen unzumutbar ist
 - c. der Ruf sowie die Sicherheit von TRUCK UP gefährdet wird,
 - d. im Falle höherer Gewalt,

e. wenn vereinbarte Vorauszahlungen nicht termingerecht eingehen.

Die Rechtsfolgen richten sich nach § 313 BGB.

IX. Termine, Lieferung

1. Die Lieferung erfolgt entsprechend der jeweils gesondert getroffenen Vereinbarung.

Die vereinbarten Liefer- und Leistungstermine sind verbindlich, es sei denn, TRUCK UP wird an der Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten durch den Eintritt von unvorhersehbaren, außergewöhnlichen Umständen, die sie trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnte oder durch höhere

Gewalt gehindert. In diesem Fall und wenn die Lieferung bzw. Leistung nicht innerhalb

angemessen zu verlängernder Frist erbracht werden kann, wird TRUCK UP von den Liefer- und Leistungsverpflichtungen befreit. Soweit TRUCK UP die Nichteinhaltung der Lieferfrist nicht zu vertreten hat, besteht kein Schadenersatzanspruch des Veranstalters.

2. Die Lieferung erfolgt nach bestem Wissen und Gewissen zum vereinbarten Liefertermin an die von dem Veranstalter angegebene Lieferadresse.

Besonderheiten,

die den Lieferort betreffen, wie Baustellen, lange Wege, Treppenaufgänge, nicht funktionierende Fahrstühle usw. sind durch den Veranstalter bei der

Auftragserteilung

mitzuteilen, damit TRUCK UP sich zeitlich und organisatorisch darauf

einrichten kann. Fehlen TRUCK UP solche Informationen oder handelt es

sich um besonders aufwendige Gegebenheiten, den Lieferort betreffend, behält sich TRUCK UP die Berechnung einer Mehraufwandspauschale vor. Evtl.

Verspätungen die durch erschwerte Bedingungen am Aufbauort entstehen, gehen nicht

zu Lasten von TRUCK UP.

3. Bei jeder Lieferung muss mit Zeitverschiebungen gerechnet werden, die TRUCK UP selbst bei großer Sorgfalt nicht beeinflussen kann. Eventuell erforderliche behördliche Genehmigungen oder Parkausweise sind vom Veranstalter zu beschaffen.

4. Verzögerungen durch höhere Gewalt, insbesondere Verkehrsbeeinträchtigungen, gehen nicht zu Lasten von TRUCK UP. Im Fall von Verzögerungen aus vorher genannten Gründen verschieben sich die zugesagten Termine um die Dauer der Behinderung.

X. Buffet-Lieferungen, Non-Food-Lieferung

1. Sofern vom Veranstalter Buffet-Lieferungen beauftragt werden und die Erzeugnisse von TRUCK UP nicht auf Food Trucks oder an mobilen Theken erhitzt, gekühlt und frisch zubereitet werden, gelten die folgenden Regelungen:

a. Im Interesse der Qualität und im Hinblick auf die Richtlinien der Lebensmittelhygieneverordnung ist die Standzeit eines Buffets auf maximal drei Stunden begrenzt. Danach endet die Gewährleistung von TRUCK UP.

b. TRUCK UP übernimmt für eine unsachgemäße Lagerung des Liefergegenstandes ab dem Zeitpunkt der Übergabe durch den Veranstalter keine Haftung.

2. Geschirr, Besteck, Gläser, Zelte, Bänke, Tische, Stühle, Zapfanlagen usw. verbleiben

im Eigentum des Ausleihers. TRUCK UP ist berechtigt, die Örtlichkeit, auf die die Gegenstände gebracht wurden, zu betreten um diese abzutransportieren. Ein

Zurückbehaltungsrecht steht dem Veranstalter nur hinsichtlich anerkannter oder rechtskräftig festgestellter Forderungen zu. Handelt es sich bei den Örtlichkeiten um solche, hinsichtlich derer der Veranstalter kein Hausrecht innehat, hat er dies anzuzeigen und eine Erlaubnis des Berechtigten zu übergeben. Bei Anlieferung hat der

Veranstalter die Gegenstände auf Vollständigkeit und Unversehrtheit zu prüfen und auf

Verlangen schriftlich zu quittieren. Soweit nicht durch Mitarbeiter von TRUCK UP verursacht, trägt der Veranstalter ab Übergabe die Gefahr für Schwund, Bruch und Beschädigung. Zu ersetzen ist der Anschaffungspreis.

3. Mit der Lieferung erhaltenes Equipment ist vom Veranstalter pfleglich zu behandeln.

Geschirr und Gläser sind dabei in vorhandene Kisten einzuordnen um Transportschäden zu vermeiden. Bis zur Abholung und Übernahme durch TRUCK UP haftet der Veranstalter im vollen Umfang für Verlust und Beschädigung.

XI. Mängel und Gewährleistung

1. Beanstandungen wegen offensichtlicher Mängel müssen TRUCK UP unverzüglich (nach Möglichkeit vor Ort) nach Erhalt der Leistung schriftlich und spezifiziert gerügt werden, spätestens jedoch binnen 24 Stunden nach Ende der Veranstaltung. Anderenfalls gilt die Leistung von TRUCK UP als vom Veranstalter akzeptiert.

2. Bei berechtigten Mängeln steht TRUCK UP nach ihrer Wahl das Recht zur Nachbesserung oder Nachlieferung zu. Schlägt der Nachbesserungsversuch fehl, so kann der Veranstalter dann, sofern nur ein unerheblicher Mangel vorliegt, nur eine Preisminderung vornehmen, ein Rücktritt ist insofern ausgeschlossen.

3. TRUCK UP versichert, dafür Sorge zu tragen, dass die anzuliefernden Waren mit größter Sorgfalt und vorschriftsmäßig transportiert werden. TRUCK UP haftet nicht nach Ablieferung beim Veranstalter für Schäden an der Ware durch unsachgemäßen Umgang, etwa durch beeinträchtigende Lagertemperaturen.

4. Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf solche Mängel, die beim Veranstalter durch natürliche Abnutzung, Feuchtigkeit, starke Erwärmung oder unsachgemäße Behandlung oder unsachgemäße Lagerung entstehen. In gleicher Weise erstreckt sich

die Gewährleistung nicht auf zumutbare Abweichungen in Form, Maßen, Aussehen, Konsistenz, Geschmack und sonstige Beschaffenheit der Ware, insbesondere der Lebensmittel.

XII. Haftung von TRUCK UP

1. Wenn der Liefergegenstand durch Verschulden von TRUCK UP infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss erfolgten

Vorschlägen und Beratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen vom Veranstalter nicht vertragsgemäß verwendet werden kann,

so gelten untere Ausschluss weiterer Ansprüche des Veranstalters die folgenden Regelungen: Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet TRUCK UP, aus welchen Rechtsgründen auch immer, nur

- bei Vorsatz,
- bei grober Fahrlässigkeit der Organe oder leitender Angestellter,
- bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
- bei Mängeln, die TRUCK UP verschwiegen oder deren Abwesenheit sie

garantiert hat, • bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für

Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen haftet wird.

2. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet TRUCK UP auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, im letzteren Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.

3. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schäden aller Art,

sofern der Veranstalter am Ende einer Veranstaltung übrig gebliebene Waren und Speisen nicht an TRUCK UP zurückgibt sondern diese an Dritte verteilt.

4. Für mangelhafte Lieferungen bzw. Leistungen von Fremdbetrieben, die TRUCK UP im Auftrag des Veranstalters eingeschaltet hat, wird keine Haftung übernommen, sofern TRUCK UP nicht eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der Sorgfaltspflicht bei der Auswahl und Überwachung der Fremdbetriebe nachgewiesen wird. Der Veranstalter kann gegebenenfalls die Abtretung

der Ansprüche von TRUCK UP gegenüber dem Fremdbetrieb verlangen.

5. Ebenso wenig haftet TRUCK UP für mangelhafte Lieferungen bzw. Leistungen des Veranstalters selbst bzw. Dritter, insbesondere bei selbst mitgebrachten Speisen und Getränken.

6. Der Veranstalter ist verpflichtet, TRUCK UP rechtzeitig auf die Möglichkeit der Entstehung eines außergewöhnlich hohen Schadens hinzuweisen.

XIII. Haftung des Veranstalters

1. Für Beschädigungen, die durch Gäste, Mitarbeiter oder Beauftragte des Veranstalters

verursacht werden, haftet der Veranstalter. Die Kosten daraus sind TRUCK UP voll zu ersetzen. Bei Beschädigung oder Diebstahl des verwendeten Eigentums von TRUCK UP wird dies dem Veranstalter zur Gänze in Rechnung gestellt.

Gegebenenfalls wird TRUCK UP den Abschluss geeigneter Versicherungen vom Veranstalter verlangen. TRUCK UP haftet keinesfalls für jegliches eingebrachte Eigentum im Falle von Verlust, Bruch oder Beschädigung.

2. Die Sorgfaltspflicht etwaiger angemieteter Gegenstände obliegt ab der Übernahme bis zur Rückstellung dem Veranstalter. Allfällige Schäden, Fehlmengen bzw. Verlust sind vom Veranstalter zu vertreten und werden durch TRUCK UP gesondert berechnet.

XIV. Datenschutz

Die gespeicherten Daten des Veranstalters werden nur für interne Zwecke verwendet und nicht an Dritte weitergegeben.

XV. Schlussbestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags, der Antragsannahme oder dieser Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen sollen schriftlich erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Veranstalter sind unwirksam.

2. Soweit der Veranstalter Kaufmann ist, ist der Erfüllung- und Zahlungsort der Sitz von TRUCK UP.

3. Ausschließlicher Gerichtsstand – auch für Scheck- und Wechselstreitigkeiten – ist Hanau, soweit der Veranstalter eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder Kaufmann ist. Sofern der Veranstalter keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, ist Gerichtsstand ebenfalls Hanau.

4. Es gilt deutsches Recht.

5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder nichtig sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.
Stand: September 2016